

Merkblatt

Hundedatenbank AMICUS: Pflichten des Hundehalters

1. *Registrierungspflicht*

Gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung muss jeder Hund gekennzeichnet (Chip) und registriert sein. Alle Hunde müssen in der Hundedatenbank AMICUS erfasst sein.

2. *Vorgehen zur Registrierung eines Hundes*

Haben Sie noch nie einen Hund gehalten und wollen Sie einen Hund übernehmen, erfolgt das Registrierungsprozedere in 2 Schritten. Sind Ihre Personendaten bei AMICUS bereits erfasst (weil Sie schon einmal einen Hund registriert hatten), entfällt der erste Schritt des Registrierungsablaufs:

1) Erfassung Ihrer Personendaten

Sie sprechen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde vor, welche alle erforderlichen Daten zu Ihrer Person aufnimmt und Sie in AMICUS erfasst. Mit der Erfassung Ihrer Daten in AMICUS wird Ihnen eine Personen-ID zugeteilt, die Ihnen zusammen mit einem Passwort innert weniger Tage von AMICUS zugestellt wird.

2) Erfassung des Hundes, den Sie übernehmen

- a) Der Hund ist nicht bei der zentralen Datenbank registriert (Hund aus dem Ausland):
Die Erstregistrierung erfolgt zwingend bei einem Schweizer Tierarzt. Dazu müssen Sie ihm den Hund und die Personen-ID vorzeigen.
- b) Der Hund ist bereits bei der zentralen Datenbank registriert:
Der Hundehalter, der Ihnen den Hund abgibt, muss diesen in AMICUS bei sich abmelden. Sie können den Hund in AMICUS durch drücken des Buttons "Übernehmen" zu Ihren eigenen Hunden hinzufügen.

3. *Login bei AMICUS zur Verwaltung von Daten*

Die Überprüfung Ihrer Daten oder die Verwaltung der nachfolgend aufgelisteten Daten nehmen Sie selber online unter www.amicus.ch vor. Dazu müssen Sie die Personen-ID und das Passwort eingeben (sollte Ihnen dieses nicht mehr bekannt sein, können Sie ein neues anfordern).

Nach erfolgtem Login sind Sie berechtigt, folgende Daten selbständig zu verwalten:

- Personendaten: E-Mailadresse, Telefonnummer, Sprache
- Daten zum Hund: Name, Geschlecht, Farbe, Todesdatum
- Übernahme und Abgabe eines Hundes
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Beginn der Schutzhundausbildung
- Vermerke im Zusammenhang mit Herdenschutzhunden
- Einsatzzweck
- Erfassung einer Ferienadresse

Bei Anpassungen zu anderen Personendaten wenden Sie sich bitte an die Wohnsitzgemeinde und bei Änderungen zu Daten zum Hund an Ihren Tierarzt.

4. *Fragen zu AMICUS*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den AMICUS-Helpdesk: Tel: 0848 777 100, info@amicus.ch. Das Benutzerhandbuch finden Sie unter www.amicus.ch

5. Meldepflichten und Meldefristen

Für Sie als Hundehalter gelten folgende gesetzliche Meldepflichten und -fristen:

Vorgang	Aktion	Frist	gesetzliche Grundlage
Geburt Welpen	Kennzeichnung Welpen mit Mikrochip beim Tierarzt	vor der Weitergabe, jedoch spätestens 3 Monate nach Geburt	TSV Art. 16 Abs. 1
Hund älter als 3 Monate	Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb/Übernahme resp. Erreichen der Altersgrenze	Hundegesetz Art. 22 Abs. 1
Verkauf, Verschenken, Abgabe für länger als 3 Monate	Meldung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Verkauf, Verschenken, Abgabe	TSV Art. 17b Abs. 1 Hundegesetz Art. 22 Abs. 2
Tod	Meldung bei Amicus und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Tod	TSV Art. 17b Abs. 2 Hundegesetz Art. 22 Abs. 2
Import	Hund beim Tierarzt überprüfen (Chip ablesen) und registrieren lassen	innert 10 Tagen nach Einfuhr	TSV Art. 16 Abs. 6
Erwerb/Übernahme für länger als 3 Monate	Meldung bei AMICUS und Wohnsitzgemeinde	innert 10 Tagen nach Erwerb/Übernahme	TSV Art. 17b Abs. 1 Hundegesetz Art. 22 Abs. 2
Namens- und Adresswechsel	Meldung der Änderung bei Wohnsitzgemeinde mit Hinweis auf Hundehaltung: Gemeinde nimmt Änderung in AMICUS vor	innert 10 Tagen	TSV Art. 17b Abs. 2 Hundegesetz Art. 22 Abs. 2
Schutzhundausbildung	Meldung Beginn		TSV Art. 17b Abs. 3 lit. a
Herdenschutzhund	Meldung vorgesehener Einsatz		TSV Art. 17b Abs. 3 lit. b
Einsatzzweck	Meldung: Blindenführhund, Behindertenhund, Rettungshund		TSV Art. 17b Abs. 3 lit. c
coupierte Rute, coupierte Ohren	Meldung an AMICUS via Tierarzt oder Helpdesk, ob Übersiedlungsgut, aus medizinischen Gründen coupiert, angeborene Stummelrute		TSV Art. 17b Abs. 3 lit. d

6. geltende Gesetze

- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950206/index.html>
- Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. Oktober 2008 (Hundegesetz, SHR 455.200)
http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_4/455.200.pdf